Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 7. Juli 1863.

Revision des die Gewerbekammer betreffenden Gesetzes.

Indem der Senat das von ihm eingezogene Gutachten der Gewerbekammer über den vorliegenden Entwurf zu einem neuen Gesetze in Betreff der Gewerbekammer und des Gewerbeconvents hieneben abschriftlich der Bürgerschaft mittheilt, sieht er nunmehr der Erklärung der Letzteren über die Sache selbst entgegen.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 7. Juli 1863.

Gutachten

über das die Gewerbekammer betreffende Gesetz.

Der Aufforderung eines Hohen Senates zur Abgabe eines Gutachtens über den zur Vorlage gekommenen Entwurf eines neuen Gesetzes, die Gewerbekammer betreffend, leistet die Gewerbekammer gerne Folge; sie hat in der Erwartung, daß sie in Gemäßheit des §. 119 der Verfassung demnächst zur Abgabe eines solchen Gutachtens werde veranlaßt werden, gleich nach der Niedersetzung der über eine Revision dieses Gesetzes jetzt berichtenden Deputation ihrerseits diesen Gegenstand in den Kreis ihrer Berathungen aufgenommen und dabei gerne die sich ihr darbietende Gelegenheit benutzt, jener Deputation nicht allein die von ihr über gewerbliche Zustände geforderte Auskunft zu ertheilen, sondern auch derselben die Ansichten der Kammer über die eine oder andere Frage zur Mittheilung zu bringen. Es ist ihr erfreulich zu sehen, daß die Berathungen der Deputation bei der ihr gestellten Aufgabe zu solchen Resultaten gelangt sind, wie sie von der Gewerbekammer als zweckmäßig erachtet werden und kann deshalb auch das von ihr jetzt abzugebende Gutachten nur in allen Theilen über die Ansichten und Vorschläge der Deputation zustimmend ausfallen. Daß durch diese Vorschläge das ursprüngliche, nur auf den nach Aufhebung der Innungen und für dieselben einzuhaltenden Wahlmodus gerichtete Commissorium in Etwas überschritten und eine Revision des ganzen Gesetzes angebahnt wird, erregt auch bei ihr um so weniger ein Bedenken, als in Wirklichkeit die mit Ausnahme des Wahlmodus in Vorschlag gebrachten Aenderungen des Gesetzes zu unerheblich sind, um irgendwie zu einer Einsprache dawider Veranlassung darzubieten.

Die Verfassung hat im §. 117 der Gewerbekammer die Bestimmung ertheilt auf Alles, was für das Gewerbewesen dienlich sein könne, fortwährend ihr Augenmerk zu richten und die ihr zur Förderung der gewerblichen Interessen angemessen scheinenden Maßregeln bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

Bei der Frage, in welcher Weise dieser Aufgabe der Verfassung am besten entsprochen werden könne, war es für die Gewerbekammer nach den seither von ihr gemachten Erfahrungen keinem Zweifel unterworfen, daß eine wirksame Berücksichtigung der allseitigen Interessen des bremischen Gewerbestandes nur dann gewonnen werden könne, wenn im Gewerbeconvente und dadurch auch in der Kammer alle in der Stadt vorhandenen Gewerbe möglichst vertreten seien. Dieses ist nur dann möglich, wenn aus den einzelnen Gewerben die Mitglieder zum Convente entnommen, — nicht aber wenn die Wahlen, wie wohl in Vorschlag gebracht ward, nach

Bezirken oder willkürlich componirten Sectionen vorgenommen werden. Schon bei der Gründung der Gewerbekammer im Jahre 1849, wie die Hälfte der Conventsmitglieder aus der Gesammtheit der freien Gewerbe gewählt ward, machte sich die Befürchtung geltend, daß das eine oder andere Gewerbe zum Nachtheil der Uebrigen übermächtig vertreten werden könne und doch stand diesem Mißstande damals die aus den vielen Aemtern, Zünften und Societäten zu entnehmende andere Hälfte der Mitglieder des Conventes ausgleichend zur Seite. Nun nachdem diese Schranke durch das Gesetz vom 4. April 1861 gefallen ist, darf, abgesehen davon, daß nach §. 112 der Verfassung die Mitglieder des Gewerbeconvents von den verschiedenen Gewerben gewählt werden sollen, um so weniger auf allgemeine Wahlen nach Bezirken oder Sectionen Bedacht genommen werden, weil dadurch die Gewähr auf eine sichere allseitige Vertretung des Gewerbestandes völlig benommen wird.

Sehr richtig hat die Deputation in ihrem Berichte bereits auf die Ungleichheit, welche in den Bezirken selbst herrschen würde, hingewiesen, es kann dem nur angefügt werden, daß eine Gleichstellung der in dem 6., 7. oder 8. und 9. Bezirke wohnhaften Gewerbetreibenden gegen die geringe Zahl der im 11. und 12. Bezirke Wohnenden für jeden mit den Verhältnissen Vertrauten zur unabweislichen Unbilligkeit führen werde. Die seitherigen, aus den einzelnen Gewerben hervorgegangenen, durch die Gesetzgebung von 1849 und 1854 festgestellten Wahlen haben sich als dem Zwecke der Gewerbekammer entsprechend vollkommen bewährt und kann sie diese Wahlart zu verlassen nicht empfehlen, weil nicht die entfernteste Sicherheit geboten wird, daß durch allgemeine Wahlen die Zwecke der Gewerbekammer wirksam gefördert werden. Daß dieses aber geschehe, muß die Kammer für das Wichtigere erachten und kann eine Hinweisung auf das, wenngleich sehr wesentliche Recht des Gewerbeconventes auf die Wahlen von Mitgliedern zur Bürgerschaft sie nicht bestimmen oder beirren, den Zweck, um dessentwillen sie ins Leben gerufen ward, zu verkennen.

Dem widerspricht nicht, wenn sie auch die von der Deputation empfohlene Zusammenlegung mehrerer Gewerke zu einer Gruppe befürwortet, zumal eine solche Vereinigung nur wirksam diejenigen Gewerbetreibenden treffen wird, welche hieselbst nicht in genügender Zahl vertreten sind. Offenbar war es in dem alten Gesetze ein bei der früheren Selbstständigkeit selbst der kleinsten Innung nicht zu vermeidender Mangel, daß den nur von einer oder wenigen Personen hieselbst vertretenen Gewerben ein Wahlrecht für den Convent zugewiesen war. Dieses Mißverhältniß ist, ohne die allseitige Vertretung des Gewerbestandes zu gefährden durch die auf Bildung von Gruppen gerichteten Vorschläge der Deputation glücklich beseitigt, bei dieser Gruppirung selbst aber möglichst die nahe Verwandtschaft des zu verarbeitenden Rohmateriales berücksichtigt, so daß sich die Vertretung eines gleichen Interesse erwarten läßt.

Sobald die Deputation zu der Annahme einer Zusammenlegung verwandter Gewerbe kam, konnte die Innehaltung eines gewissen Principes nicht mehr abgewiesen und der ursprüngliche Grund kleinere Gewerbe zu vereinigen, nicht als allein maaßgebend beachtet werden, deshalb mußten selbst größere, in dem gleichen oder ähnlichen Material arbeitende Corporationen, die im Uebrigen wohl eine gewisse Selbstständigkeit in Anspruch zu nehmen hätten, vereinigt werden, was um so unbedenklicher geschehen könnte, als die Zahl der zum Gewerbeconvente aus jeder Gruppe zu wählenden Mitglieder nicht gleichmäßig nach der Zahl der Abtheilungen, sondern von der Zahl der sich in einer Gruppe befindenden Gewerbetreibenden abhängig gemacht und somit der größeren Abtheilung eine größere Zahl von zu wählenden Conventsmitgliedern zugewiesen worden ist.

Schon das Gesetz von 1849 stellte die Zahl der aus einer Innung zu wählenden Conventsmitglieder nach der Zahl der dieser Innung angehörenden Personen fest, beschränkte aber auch schon bei den größeren Innungen diese Zahl, damit eine solche nicht zu vorherrschend im Convente erscheinen möge; während damals bis zu 100 auf je 25 Innungsgenossen ein Conventsmitglied berechnet war, stand den aus mehr als 100 Personen bestehenden Innungen für die über 100 folgenden 50 Personen nur für je 50 das Recht auf die Wahl eines Conventsmitgliedes zu. Eine ähnliche Annahme ist bei der Bestimmung des §. 4 des Entwurfes maaßgebend gewesen, wornach aus einer Abtheilung nicht mehr als zehn Mitglieder hervorgehen sollen.

Nach §. 3 sub 2 des Gesetzentwurfes soll die Wahlberechtigung nach dem bestehenden Gesetze aus Gründen practischer Zweckmäßigkeit auf die in der Stadt

Bremen ihren Wohnsitz habenden Gewerbtreibenden beschränkt bleiben. Auch hierin kann die Gewerbekammer den Ansichten der Deputation nur beipflichten. Ließe sich erwarten, daß eine Betheiligung der in den Hafenstädten und dem Gebiete wohnenden Handwerker und Fabrikanten durch rege Theilnahme den Zwecken der Gewerbekammer gerecht werden könnten, so würde ihre Heranziehung nur erwünscht sein können, aber practische Erfolge lassen sich nicht davon erwarten. Die Thätigkeit der Mitglieder der Gewerbekammer hat sich in den letzten Jahren wegen der von ihr bereits eingerichteten gewerblichen Institute und noch in den Berathungen schwebenden Anstalten vorzugsweise in den für dieselben gebildeten Commissionen bewähren müssen und solcher Commissionssitzungen fanden, abgesehen von den nothwendigen Sitzungen der ganzen Gewerbekammer, in einer Woche oft zwei bis drei statt. Von einem in den Hafenstädten wohnenden Gewerbetreibenden kann als Mitglied der Gewerbekammer nicht erwartet noch verlangt werden, daß er an den erforderlichen Berathungen einen thätigen Antheil nehme, und wenn dieses nicht sein kann, so ist durch die Theilnahme des Gebietes und der Hafenstädte an den Wahlen zum Gewerbeconvente wohl nominell das Princip allgemeiner Theilnahme an dem Convente gewahrt, aber offenbar ohne jeden practischen Werth; dagegen würde es den Nachtheil mit sich führen, die Kräfte der wirklich thätigen Mitglieder der Kammer, wenn nicht die gewerblichen Interessen darunter leiden sollen, über die Gebühr anzustrengen. Selbst von ihrer Betheiligung an den Conventsverhandlungen, wenn sich ein angemessener Wahlmodus zu dem Convente, namentlich in Betreff des Gebietes erfinden ließe, läßt sich wenig erwarten, sonst würde die Gewerbekammer aus nahe liegenden Gründen sich am ersten für eine Ausdehnung ihrer Stellung zu erklären haben, jedenfalls wird aber die Gewerbekammer nach §. 48 des Entwurfes gerne von dem Rechte Gebrauch machen über Fragen, welche die Hafenstädte oder das Gebiet berühren, die gutachtlichen Ansichten der Gewerbetreibenden der betreffenden Städte einzuziehen.

Der Wahlberechtigung ist (§. 3 sub 3) die Beschränkung angefügt, daß der in die Wahllisten eingetragene Meister wenigstens ein Jahr seit dieser Einzeichnung das betreffende Gewerbe für eigene Rechnung betrieben haben müsse. Seitdem nach dem Gesetze vom 4. April 1861 Jeder sich zu einem Geschäfte melden und in die Meisterliste ohne das Geschäft selbst dauernd zu betreiben, eintragen lassen kann, ist eine solche Bestimmung unbedingt nothwendig, wenn nicht, namentlich in aufgeregten Zeiten die wirklich gewerblichen Interessen entschieden leiden sollen. Eine Härte kann auch nicht darin gefunden werden; der junge Meister muß sich in dem laufenden Jahre erst die erforderlichen Kenntnisse über die hiesigen gewerblichen Zustände und socialen Verhältnisse erworben haben, bevor ihm ein wichtiges Wahlrecht zugestanden werden kann, und kann andererseits die Gewerbekammer auch nicht befürworten, daß ihre Stellung vielleicht aus politischen Gründen durch eine massenhafte Einzeichnung in die Wahllisten von den Gewerben sonst fernstehenden, nur augenblicklich für die Wahlen sich interessirenden Personen untergraben werde. Sie erklärt sich deshalb auch mit diesem Vorschlage einverstanden, wie sie es denn auch nur billigen kann, daß nach der Aussprache der Deputation fortan eine Wahlabtheilung in ihrem Wahlrechte nicht gesetzlich auf ihre eigenen Mitglieder beschränkt, sondern zur Wahl aus anderen Wahlkreisen berechtigt wird.

Die im Convente vorzunehmenden Wahlen zur Gewerbekammer haben im §. 34 des Entwurfes insofern eine Ausdehnung erfahren, als nunmehr jedes Conventsmitglied dem von dem Wahlausschusse entworfenen Wahlaufsatze so viele Personen, als für diesesmal in die Kammer zu wählen sind, anzufügen berechtigt sein soll, womit eine in der Bürgerschaft übliche und sich empfehlende Wahlart gewonnen ist.

Wenn dagegen bei der jetzt vorzunehmenden Neugestaltung des Gewerbeconventes, und somit auch der Gewerbekammer in den Uebergangsbestimmungen der Vorschlag gemacht worden, daß die in der Kammer befindlichen, bis resp. 1865 und 1867 gewählten Mitglieder derselben als von ihren Abtheilungen bereits gewählt, und in der Kammer als deren Mitglieder verbleibend angesehen werden sollen, so kann derselbe von der Kammer nur dringend befürwortet werden. Es darf bei der Bildung der verschiedenen neuen Abtheilungen nicht vorausgesetzt werden, daß aus ihnen für den Convent bereits früher in ihm befindlich gewesene Mitglieder erwählt

und grade aus diesen wiederum Mitglieder für die Kammer bestimmt werden, daß somit die Befürchtung einer Bildung der Kammer aus neuen Personen nicht abgewiesen werden kann. Eine solche Neugestaltung der Kammer kann in Rücksicht auf die bestehenden Institute und auf die im Werden befindlichen Anstalten, sowie auch die practische Erfahrung der jetzigen Mitglieder in der Art und Weise der Behandlung der Kammersachen nur als unzweckmäßig bezeichnet werden und kann die Beschränkung, welche die eine oder andere Wahlabtheilung dagegen für diesmal durch die Erhaltung der bis 1865 und 1867 gewählten Mitglieder erfahren würde, um so weniger in's Gewicht fallen, als ihr dadurch nicht das Recht, aus ihrer Mitte ein Conventsmitglied gestellt zu haben, entzogen wird.

In Betreff der 32 Wahlabtheilungen selbst können erst die anzufertigenden Listen über ihre zweckmäßige Zusammenstellung zu einem eingehenden Urtheile befähigen; da sich in dieser Eintheilung leicht, wenn erforderlich, eine Remedur ohne Nachtheil für den angenommenen allgemeinen Wahlmodus wird herbeiführen lassen, so findet die Gewerbekammer dabei nur zu bemerken, daß zur Vermeidung von Mißverständnissen in der Abtheilung Nr. XXX statt Cigarrenmacher wohl Cigarrenfabrikanten gesagt werden müsse, weil nach §. 3 sub 2 das Geschäft für eigene Rechnung zu betreiben ist und durch den Sprachgebrauch diejenigen, welche Cigarren für eigene Rechnung machen oder machen lassen, als Cigarrenfabrikanten bezeichnet werden.

Den Ansichten der Deputation über den zweiten Theil ihres auf die Einführung oder Erhaltung von Gewerbecorporationen gerichteten Auftrages schließt sich die Gewerbekammer an. Das Gesetz vom 4. April 1861 läßt es als unthunlich erscheinen schon jetzt für die Beseitigung des großen Mißstandes, welcher sich nach practischen Erfahrungen in dem Mangel gesetzlicher Bestimmungen über die vagen, so wenig durch Verträge gesicherten Verhältnisse zwischen Meister und Lehrlingen herausgestellt hat, zu wirken, und hat die Kammer es sich schon zur Pflicht machen müssen auf anderem gesetzlichen Wege diesem Mißstande entgegen zu arbeiten. Wenn aber nach jetziger Lage der hiesigen gewerblichen Verhältnisse und mit Rücksicht auf die letzten Verhandlungen über Gewerbliches zu errichtende Gewerbecorporationen oder Genossenschaften keine durch die Gesetzgebung gegen Dritte verbindliche Rechte, von Gewerbsprivilegien ganz abgesehen, bewilligt zu erhalten erwarten können, so scheint der vom Senate darauf gegründete Auftrag zur Berathung darüber in der Aussprache der Deputation eine gerechte Würdigung gefunden zu haben. Im Gewerbestande selbst und in der Gewerbekammer ist über die Bildung von Corporationen vielfach verhandelt und zunächst festgestellt, daß die bereits ins Leben getretenen und in der Bildung begriffenen Corporationen, um sich lebensfähig zu entwickeln, höchstens das Recht einer juristischen Person zu beanspruchen haben, welches Recht ihnen auf Ersuchen hoffentlich nicht wird versagt werden.

Die Gewerbekammer kann nur wünschen, daß der vorliegende Gesetzentwurf allseitige Annahme findet, und ersucht um eine baldige Beschlußnahme darüber, weil sie sonst in die Lage kommen würde, noch in diesem Jahre in irgend geeigneter Weise Neuwahlen zu dem Convente nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vornehmen zu müssen.

Bremen, im Juni 1863.

Mit vollkommenster Hochachtung

die Gewerbekammer,

Namens derselben

(gez.) **M. E. F. Weber,**

Vorsitzer.